

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 28

Montag, 17. November

1919

(Ord. 10. 11. 1919 Nr 14964.)

Förderung des Bonifatiusvereins.

Seit siebzig Jahren hat der Bonifatiusverein in eifriger und segensvoller Arbeit sich bemüht, den in den gemischten Gegenden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz wohnenden Katholiken es möglich zu machen, daß sie ihren hl. Glauben bewahren und nach ihm leben können. Viele von ihnen finden in der Diaspora ihr täglich Brot und bessern ihre Erwerbsverhältnisse; vom katholischen Gotteshaus aber entfernt wohnend oder unter Andersgläubigen, religiös Gleichgiltigen und Glaubensfeinden lebend, verliert gar Mancher von ihnen Sinn und Verständnis für Religion und Kirche, zumal wenn sie des Meßopfers, der Gnaden der hl. Sakramente und der seelsorgerlichen Einwirkung länger entbehren müssen und auch ihre Kinder einen guten Unterricht in den Wahrheiten des hl. Glaubens nicht erhalten können. So sind schon viele Jugendliche und Erwachsene der katholischen Kirche verloren gegangen oder stehen in steter Gefahr, ihr abtrünnig zu werden. Für sie half und hilft der Bonifatiusverein Kirchen bauen, Seelsorgestellen unterhalten und Kommunikantenanstalten errichten, in denen die weithin zerstreuten oder in den Schulen Andersgläubiger untergebrachten katholischen Kinder abteilungsweise Religionsunterricht erhalten und für die erste hl. Kommunion vorbereitet werden. Wahr und tiefempfunden ist das Glück der Katholiken in der Diaspora, wenn sie nach langer Entbehrung in der eigenen Kirche dem unbesleckten Opfer anwohnen, die hl. Sakramente empfangen und Gottes Wort vernehmen können.

In den verflossenen drei Jahrzehnten hat der Bonifatiusverein der Erzdiözese Freiburg über 9 Millionen Mark für die religiöse Versorgung der Katholiken in der Diaspora aufgebracht und hievon vier Fünftel in der engeren Heimat Baden verwendet, den Rest aber in Betätigung der katholischen Liebe vorab den norddeutschen Glaubensbrüdern zugewiesen. Würden in Baden die Kirchen Ausschristen über die Mittel, aus denen sie erbaut wurden, tragen, auf

gar manchen wäre der Bonifatiusverein als Spender zu lesen; in einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeinden kann der Pfarrer seines hl. Amtes deshalb walten, weil der Bonifatiusverein zur Ausstattung der Pfarrpfünde wirksam beigetragen hat: in den letzten zwanzig Jahren konnten nicht weniger als siebenunddreißig Pfarreien errichtet und weitere zehn an die Errichtung nahe herangeführt werden (in den achtzig unmittelbar vorhergegangenen Jahren sind achtundfünfzig Pfarreien errichtet worden).

Noch große Arbeit ist zu tun!

In den Städten Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim allein ist ein Duzend Pfarreien mit 9000, 11000, 13000 und 14000 Katholiken, deren Pfarrer trotz seeleneifriger Arbeit leider sagen müssen: „Ich kenne die Meinen nicht und die Meinen kennen mich nicht“. Auf den Pfarrer und jeden seiner Hilfsgeistlichen trifft in diesen Pfarreien an die dreitausend Pfarrangehörige. Die Teilung der Seelsorgebezirke und die Anstellung weiterer Geistlicher ist unumgänglich notwendig, wenn den Katholiken in den größeren Städten und Industrieorten der geordnete Besuch des Gottesdienstes, der regelmäßige Empfang der hl. Sakramente und die Betätigung am religiösen Leben ermöglicht und eine durchgreifende Seelsorge ausgeübt werden soll. Viele unserer Glaubensgenossen, die jetzt abseits stehen, können und müssen wieder gewonnen werden; junge und ältere Heiden gibt es da, für welche der Heiland auch das Wort des Lebens gelehrt, die hl. Taufe und die anderen Sakramente eingesetzt und den Schatz seiner Gnaden hinterlassen hat.

Eine betrübende Zahl von Kindern, welche dem kath. Religionsunterricht nicht zugeführt, ja nicht einmal getauft werden, geht der hl. Kirche und dem kath. Glauben verloren. Und wahrhaft brennend ist die Sorge um all jene Kinder, deren kath. Erziehung die Eltern aus Unvermögen oder Unverstand oder Leichtsinne vernachlässigen. Hier kann und soll besonders die kath. Jugend durch ihre Spenden den gefährdeten Brüdern und Schwestern in der Heimat den hl. Glauben vermitteln und erhalten.

Unter den 804 Pfarreien in Baden tragen	
34 ein jährl. Reineinkommen unter	1000 M.,
348 " " " von 1000—2000 M.,	
166 " " " " 2000—3000 M.,	
78 " " " " 3000—4000 M.	

Von den 259 Vikarposten, an welchen regelmäßig ein Vikar angestellt ist, sind

70 in etwa genügend ausgestattet,
90 ungenügend ausgestattet und
99 haben gar keine Dotation.

Der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer, die verfügbaren Mittel der kirchl. Fonds und der Staatszuschuß von jährlich 350 000 M. haben bisher zugereicht, so daß den Pfarrern nach ihren Priesterjahren ein jährliches Einkommen von 2100—3600 M. gewährt und der Aufwand für Verpflegung und Besoldung der Vikare bestritten werden konnte. Waren nun bisher die Bezüge der Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten und Vikare an sich und im Vergleich zu den Einkommen der Beamten und vieler Privatangestellten bescheiden, so sind sie jetzt und werden unter den kommenden Verhältnissen völlig unzulänglich sein; die notwendige Lebenshaltung verlangt unabweisbar eine Erhöhung.

Der Bonifatiusverein hat schon seither zur Ausstattung von Pfarrsprüden und Vikarstellen erheblich beigetragen und wird hiefür künftig in weitgehendem Maße Hilfe leisten müssen, weil die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer und der kirchl. Fonds entfernt nicht zureichen.

Wer die Arbeit und die Erfolge des Bonifatiusvereins in den jüngst verfloffenen Jahrzehnten würdigt, darf sich in tiefster Seele freuen, wenn er selber in dem Verein mitgebetet, mitgespendet und mitgearbeitet hat, muß aber beschämt und schmerzlich ergriffen sein, wenn er sich sagen muß, daß er an diesem hervorragenden Werk der geistlichen Barmherzigkeit, dem opferreichen und gesegneten Rettungswerk unsterblicher Seelen nur einen kleinen oder vielleicht nicht den geringsten Anteil hat.

Was der Bonifatiusverein von seinen Mitgliedern verlangt, ist wahrlich nicht viel: seine Mittel sind Gebet und Almosen.

Jedes Mitglied, welches der geistigen Vorteile des Vereins sich teilhaftig machen will, betet täglich ein Vaterunser und Ave Maria mit dem Zusatz: „Heiliger Bonifatius, bitte für uns!“

Jedes Mitglied zahlt entweder einen monatlichen, wenn auch kleinen Beitrag, der durch Einigungen von zehn Personen und mehr mit einem Sammler (Sammlerin) an der Spitze eingebracht werden kann, oder er spendet einen jährlichen Beitrag. Besonders zu empfehlen ist die Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft; sie kann durch einmalige Bezahlung von 100 M. erlangt werden.

Wer monatlich einen Beitrag von wenigstens 10 Pfg. entrichtet, erhält kostenlos das Vereinsorgan, das Bonifatiusblatt, durch den Sammler oder die Sammlerin zugestellt.

Auf Anmeldung beim „Sekretariat des Erzb. Ordinariats in Freiburg i. Br., Burgstr. 2“ werden vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn unentgeltlich und portofrei geliefert: §

1. Aufnahmezettel mit den Vereinsstatuten und Aufzählung der den Mitgliedern verliehenen Ablässe.
2. Bonifatius-Medaillen, die mit Sterbeablaß versehen sind.
3. Das Bonifatius-Blatt, das monatlich am 15. erscheint und regelmäßig kostenlos für die Mitglieder versandt wird.
4. Das Flugblatt von Alban Stolz: „Lotterie wo jedes Los gewinnt“.
5. St. Lioba, ein Vorbild deutscher Frauen, in ihrer Tätigkeit für den Bonifatiusverein.
6. Dem Bonifatiusverein vom Hl. Stuhle verliehene Gnaden, Handbüchlein für Priester. Von P. A. Arndt S. J.
7. Verschiedene andere Flugblätter über den Bonifatiusverein, die von Zeit zu Zeit erscheinen und über die Diaspora-Not und den Bonifatiusverein das neueste Material enthalten.
8. Für die Sammler gedruckte Sammelisten und Prämienbilder.
9. Für die Vorsteher der einzelnen Ortsgruppen: Handbüchlein des Bonifatiusvereins von Bischof Dr. Adolf Vertram von Hildesheim.

Die Herren Pfarrvorstände mögen mit der Einführung und Förderung des Bonifatiusvereins ernstlich beginnen. Die Einrichtung der Sammlungseinheiten von etwa 10 Personen hat sich außerordentlich bewährt. Der Pfarrvorstand bestimmt die geeigneten Personen zu Sammlern von Mitgliedern und ihren Gaben und hält mit ihnen Besprechungen ab. Der Sammler überbringt beim Einzug der Beiträge Aufnahmezettel mit Vereinsstatuten und Verzeichnis der den Mitgliedern verliehenen Ablässe, Bonifatiusmedaillen, das Bonifatiusblatt, Flugblätter usw. Die Mitglieder und ihre Beiträge werden vom Sammler in die Sammelisten eingetragen, damit er und andere jederzeit die Prüfung über die Einnahmen vornehmen können. Die Sammler liefern die Erträge vierteljährlich, jedenfalls am Schluß des Kalenderjahres an den Pfarrer ab. Der Pfarrer sendet die Beiträge von Zeit zu Zeit, spätestens im Januar, an die Erzb. Kollektur in Freiburg, Burgstr. 2 ein.

Die Sache des Bonifatiusvereins kann erfolgreich durch Besprechung des Vorgehens zu seiner Einführung und Hebung in den freien Konferenzen und durch Predigten gefördert werden.

Alljährlich ist am Sonntag nach dem Fest des hl. Bonifatius (5. Juni) und am Kirchweihsonntag (3. Sonntag im Oktober) in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst eine Sammlung für den Bonifatiusverein abzuhalten. Dabei ist in der Predigt auf die Not in der Diaspora und den Segen des Bonifatiusvereins besonders hinzuweisen. In größeren Gemeinden möge jährlich auch eine außerkirchliche Versammlung veranstaltet werden, in der durch Vorträge über die Diasporanot das Verständnis für die Zwecke des Bonifatiusvereins gefördert wird.

Die Mitglieder des Bonifatiusvereins gewinnen:

1. Einen vollkommenen Ablass:
 - a) am 5. Juni als am Tage des hl. Bonifatius,
 - b) am Fest des hl. Franz von Assisi, als dem Stiftungsfest des Vereins,
 - c) am 8. Dezember,
 - d) am Feste Mariä Lichtmeß oder innerhalb der Oktaven dieser vier Feste.
 Bedingung: Beicht, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters
2. Einen unvollkommenen Ablass von 100 Tagen, wenn die Mitglieder eine Woche hindurch andächtig das Vereinsgebet verrichten und das geforderte Almosen geben.

Den Priestern, die Mitglieder des Bonifatiusvereins sind, ist das Altarprivileg dreimal in der Woche gewährt. Der Ablass muß für die Seele dessen aufgeopfert werden, für den die hl. Messe gelesen wird, und wenn sie für mehrere dargebracht wird, für eine von ihnen. Der Altar kann feststehend oder beweglich sein. Die Priester haben außerdem die Vollmacht, die päpstlichen Ablässe auf Devotionsgegenstände (Kreuze, Rosenkränze, Statuen des Heilands oder der Heiligen, Medaillen) zu legen, sowie den Virgittenablass auf Rosenkränze zu erteilen.

Ferner können die Priester nachstehende Skapuliere anlegen und die entsprechenden Medaillen mit den Skapulierablässen versehen: Karmeliterkapulier, das Skapulier von der hl. Dreifaltigkeit, das Skapulier von der unbesleckten Empfängnis, das Skapulier von den Sieben Schmerzen und das Passionskapulier.

Und nun ans Werk der Einführung und eifrigen Förderung des Bonifatiusvereins! Bei seinem goldenen Jubiläum haben die deutschen Bischöfe gemahnt: Widmet dem Bonifatiusverein Eure Liebe und Sorge, damit er da, wo er bisher blühte, weiter blühe, dort aber, wo er noch nicht

oder nur wenig bekannt war, endlich Eingang finde. Helft uns, neue Freunde, helft uns, alle Katholiken für den Bonifatiusverein gewinnen!" Und der hl. Vater Pius X. hat in seinem Breve vom 6. Dezember 1913 den Verein mit den Worten empfohlen: „Wir erklären, daß unter allen Werken, in denen sich der Eifer des katholischen Deutschlands für das Wachstum der Religion betätigt, keines fruchtreicher und zeitgemäßer ist, als der Bonifatiusverein und daß mit vollster Wahrheit gesagt worden ist: Die wichtigste Pflicht der deutschen Katholiken ist die Unterstützung des Bonifatiusvereins.“

Freiburg, 10. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 11. 1919 Nr 14916.)

Die Exdispensen für das äußere Forum.

An die Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des amtlichen Verkehrs wird künftighin bei Exdispensgesuchen für das äußere Forum die erteilte Dispens im Dispensgesuch selbst eingetragen und dieses sodann den Pfarrämtern zurückgegeben werden.

Die neuen Vordrucke für Dispensgesuche, deren Verwendung wir hiermit allgemein vorschreiben, enthalten deshalb einen auf die Erteilung der Dispens bezüglichen Zusatz.

Diese Vordrucke sind bei unserer Expeditur und auch bei der Badenia in Karlsruhe erhältlich. Es ist jedoch gestattet, die alten Vordrucke, soweit solche noch vorhanden sind, aufzubrauchen.

Der Stammbaum ist jeweils auf der Rückseite des Vordrucks (nicht auf besonderem Blatte) in einfachster Form anzubringen. Bei Schwägerschaft im ersten, auch im zweiten Grade zum ersten Grade ist ein Stammbaum nicht erforderlich, sondern genügt die genaue Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zum verstorbenen Gatten.

Bezüglich der Kautelen bei gemischten Ehen wird auf can. 1061 §§ 1 und 2 verwiesen. Vordrucke für den vorgeschriebenen Revers sind bei unserer Expeditur, ebenso bei der Badenia in Karlsruhe, erhältlich. Die Reverse sind in der Pfarrregistratur zu hinterlegen, dem Dispensgesuche aber nicht anzuschließen.

Telegraphische Dispensgesuche sind nur in ganz dringenden Fällen und nur, wenn ein trennendes Hindernis in Frage kommt, an uns zu richten. Dispensen von mixta religio und den Proklamationen werden von uns auf telegraphischem Wege nicht erteilt; die Erteilung der Dispens in diesen Fällen darf immer

als erfolgt angenommen werden, wenn das Dispensgesuch an uns abgegangen ist. Wenn erst unmittelbar vor der Trauung ein Ehehindernis des äußeren Forums bekannt wird und keine Zeit mehr ist, unsere Dispens zu erwirken, so kann nach can. 1045 § 3 der Pfarrer selbst dispensieren, wenn das Hindernis geheim geblieben ist; jedoch hat er uns von der erteilten Dispens sofort Mitteilung zu machen, (can. 1046).

Freiburg, 11. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 11. 1919 Nr 14967.)

Todeserklärung von Kriegsvermissten.

An die Erzb. Pfarrämter und Kuratien.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 9. Febr. 1917 Nr 1358, die Feststellung des Todes eines verschollenen Ehegatten betr., Anz.-Bl. 1917, S. 292 f., in Erinnerung zu bringen.

Der Antrag auf Todeserklärung eines Kriegsvermissten ist, da wir regelmäßig die amtsgerichtlichen Akten zur Einsichtnahme erbitten, und da in Einzelfällen auch die Einberufung von Zeugen notwendig ist, möglichst frühzeitig, mindestens drei Wochen vor Abschluß der neuen Ehe, zu stellen.

Das Pfarramt hat sich bei Einreichung des Antrags eingehend zu äußern über den Charakter, Lebenswandel, Religiosität, über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vermissten, über seine Anhänglichkeit zu Frau, Kindern und andern Angehörigen, damit ein Urteil darüber möglich ist, ob ein freiwilliges Sichverborgenhalten des Vermissten ausgeschlossen erscheint oder nicht. Korrespondenzen des Vermissten aus dem Feld, die sein Verhältnis zu den Angehörigen kennzeichnen, ebenso auch schriftliche Mitteilungen von amtlichen Stellen und Kriegskameraden über Zeit und Umstände des Verschollenseins, sind dem Antrage womöglich anzuschließen.

Freiburg, 12. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 11. 1919 Nr 14965.)

Einbruchdiebstahl in Kirchen.

Zimmer wieder werden durch Einbruch in Kirchen kirchliche Gerätschaften in ruchloser Weise geraubt. Die Pfarrämter und Pfarrkuratien sind deshalb verpflichtet, für sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände (Reliquien, Monstranzen, Ciborien, Paramente, Weißzeug u. dgl.) Sorge zu tragen und sie dem Wert entsprechend versichern

zu lassen. (Feuer-Versicherungsgesellschaft „Rheinland“ in Neuß a. Rh.)

Freiburg, den 12. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 11. 1919 Nr 14387.)

Vorbereitung auf die Schulentlassung.

Zur Vorbereitung auf die Schulentlassung wird dem Klerus die vom Verbands der kath. Jünglingsvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf, Schadowstr. 54 (Postschließfach 211) herausgegebene Zeitschrift

„Am Scheidewege“

Blätter für die Knaben im letzten Schuljahr, empfohlen. Der Bezugspreis für das Dritteljahr (15 Wochennummern) in der Zeit von Dezember bis April beträgt bei Einzelbestellungen M. 1.80, bei Bezug von wenigstens 10 Exemplaren M. 1.20.

Freiburg, 4. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 11. 1919. Nr 14966.)

Versendung der Direktorien.

An die Hochw. Herren Dekane.

Die Versandkisten mögen an die Erzb. Expeditur — Freiburg Burgstr. 2 — geschickt werden.

Freiburg, 12. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 11. 1919 Nr 14644.)

Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

Nach einer Mitteilung der Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland“ in Neuß kommt es sehr häufig vor, daß die Versicherungsnehmer beim Abschluß von Versicherungsverträgen gegen Einbruchdiebstahl auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1911 (vergl. unsere Bekanntmachung vom 6. Juli 1911 Nr. 5642, Anz.-Bl. S. 345) nicht den vollen Wert der zu versichernden Gegenstände angeben (sog. Unterversicherung im Sinne des § 14 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Im Uebereinkommen mit obiger Gesellschaft vom 8./13. Juni 1911, von dem jedem Versicherungsschein ein Abdruck beigeheftet ist, ist zwar (§ 6) bestimmt, daß die Gesellschaft trotzdem bei Nachzahlung der Prämie für den Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Gegenstände und dem im Versicherungsschein angegebenen geringeren Wert im Schadensfälle für den vollen Wert haften soll. Diese Verpflichtung

ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Versicherungsnehmer regelmäßig den vollen Wert versichern und nachträgliche Wertserhöhungen (durch Hinzukommen neuer Wertgegenstände oder höhere Bewertung der bereits versicherten Sachen) der Versicherungsgesellschaft anzeigen (vergl. Abs. 5 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1911 Nr 5642, Anz.-Bl. S. 345). Daß die Unterlassung dieser Anzeigen unverschuldet ist, wird der Versicherungsnehmer unter den heutigen Verhältnissen kaum mehr nachweisen können, da die seit Jahren bestehende allgemeine Preissteigerung Jedermann zur Genüge bekannt ist. Die Versicherungsgesellschaft wird sich daher bei Schadensfällen mit Unterversicherungen in der Regel mit Erfolg darauf berufen können, daß eine verschuldete Unterlassung der Anzeige von der bestehenden Wertserhöhung vorliegt, zumal da sie schon wiederholt durch Aufdruck auf Prämienquittungen auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Friedenswertbeträge bei der Versicherung hingewiesen hat. Die Gesellschaft kann sich auf diese Weise leicht von der höheren Haftpflicht befreien, während die Eigentümer der versicherten Gegenstände im Falle eines Diebstahls unter Umständen recht erheblichen Schaden erleiden; in einem Einzelfall betrug z. B. der Schaden 5000 M., weil bei einem tatsächlichen Wert von 6000 M. nur ein Wert von 1000 M. versichert war.

Die Versicherungsnehmer sollten daher ihre Verträge alsbald nachprüfen und nötigenfalls die bestehenden Wertserhöhungen der Versicherungsgesellschaft anzeigen.

Freiburg, 5. November 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 10. 10. 1919 Nr 27125/27370).

Beitritt zum Waldbesitzerverband.

Wir haben mit dem Bad. Waldbesitzerverband in Billingen eine Vereinbarung abgeschlossen, derzufolge sämtliche Waldbesitzenden allgemeinen und Ortsfonds sowie Pfründen dem Verband gemeinsam als Waldbesitzervereinigung beigetreten sind. Die einzelnen bisher dem Verband angehörigen Fonds sind darnach nicht mehr Einzelmitglieder. Durch den vom Waldbesitzerverband angeregten Beitritt ist es gelungen, den Vorteil des Zusammenschlusses für alle waldbesitzenden kirchlichen Fonds und Pfründen unter günstigen Bedingungen zu sichern.

Die Rechte der einzelnen Fonds und der ganzen Waldbesitzervereinigung werden durch den Kath. Oberstiftungsrat wahrgenommen und zwar im Benehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Fonds.

Alle Fonds und Pfründen mit Waldbesitz können sich in Fragen des forstwirtschaftlichen Betriebes, der Organisation und des Abjages forstlicher Erzeugnisse oder des Einkaufs forstlicher Bedarfsgegenstände, wegen Ermittlung der Preise für forstliche Erzeugnisse, wegen Vermittlung von Arbeitskräften für die forstlichen Betriebe und dergl. entweder unmittelbar oder durch unsere Vermittlung an den Badischen Waldbesitzerverband (e. V.) in Billingen wenden. Die Drucksachen des Verbandes werden von ihm gegen Auslageersatz auf Ansuchen abgegeben. Da die meisten Forstbeamten dem Verband beigetreten sind, können die Drucksachen auch regelmäßig bei den Forstämtern eingesehen werden.

Die Zahlung der Beiträge wurde von den Fonds mit größerem Waldbesitz übernommen.

Karlsruhe, 10. Oktober 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

19. Okt.: Franz Josef Stockinger, Pfarrer in Büchig, auf die Pfarrei Bollschweil,
9. Nov.: Leopold Seisermann, Benefiziat am Münster in Freiburg, auf die Pfarrei Emmendingen.

Resignation

Seine Erzellenz der Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Josef Heller auf die Pfarrei Derschopfheim, Dekanat Lahr, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 18. November 1919 angenommen.

Ernennungen

Vom Kapitel Waldkirch wurden Pfarrer Johann Baptist Braig in Reute zum Dekan und Pfarrer Johann Martin Adelman in Holzhausen zum Definitoren gewählt. Die Wahl wurde unter dem 12. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Neustadt wurde Pfarrer Heinrich Künzler in Löffingen zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 12. November l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzungen

28. Okt.: August Better, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Oberbühlertal,
 28. " Karl Josef Walz, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Rheinfeldern,
 28. " Otto Heinrich Schmitt, Vikar in Rheinfeldern, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stefan,
 4. Nov. Karl Zhle, Vikar in Lauf, i. g. E. nach Stockach,
 4. " Fridolin Merkel, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Lauf,
 4. " Karl Josef Fischer, Vikar in Stockach, als Spiritual an der Niederlassung der christl. Schulbrüder in „Maria Tann“ bei Unterkirnach,
 5. " Otto Fischer, Pfarrverweser in Karlsruhe, St. Stefan, als Pfarrkurat nach Karlsruhe-Grünwinkel,
 5. " Julius Fischer, Pfarrverweser in Rheinsheim, als Pfarrkurat nach Langenbrand,
 5. " Andreas Fischer, Vikar in Königshofen, als Pfarrverweser nach Berghaupten,
 5. " Nikolaus Scheid, Vikar in Mähringen, i. g. E. nach Seckenheim,
 18. " Emil Giffler, Vikar in Pforzheim, als Repetitor an das Erz. theol. Konvikt in Freiburg.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

12. Aug.: Landwirt Eduard Abt an der Kapelle in Schöck,
 Pfarrei Röhrenbach,
 19. " Arbeiter Peter Gumb an der Pfarrkirche in Weinheim,
 23. " Fabrikarbeiter Martin Schimmele II an der Pfarrkirche in Brühl,
 30. " Landwirt Franz Eisele an der Pfarrkirche in Hondingen,
 30. " Landwirt Alois Martin an der Filialkirche in Schillingstadt, Pfarrei Berolzheim,
 30. " Landwirt Franz Schmeiser an der Pfarrkirche in Landshausen,
 16. Sept.: Landwirt Karl Bollinger an der hl. Grabkapelle in Weiterdingen,
 18. " Schneidermeister August Heidel an der Pfarrkirche in Gailingen,
 18. " Landwirt Remigius Ley an der Filialkirche in Neuhausen, Pfarrei Engen,
 22. " Johannes Stolz an der Pfarrkirche in Gengenbach,
 1. Okt.: Gebhard Fuchs an der Mariahilf-Kirche in Freiburg,
 30. " Matthäus Hartmann an der Pfarrkirche in Klepsau.